

# Stenographisches Protokoll

über die

## 18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. April 1900.

### Inhalt:

Angelobung.

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abg. Kurz und Genossen, betreffend die Errichtung eines Musterweingartens in Deutsch-Landsberg (Beilage Nr. 82 — Zuweisung an den Wein-Cultur-Ausschuss).

Begründung des Antrages des Abg. Grafen Lamberg und Genossen, betreffend unentgeltliche Abgabe von Heilherum (Beilage Nr. 88 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuss).

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit den Bedarfsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1900 (Beilage Nr. 89)

an den Finanz-Ausschuss.

Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Erwerbsteuer-Landes-Commission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern in die für Steiermark eingesetzte Berufungs-Commission für die Personal-Einkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, betreffend die Regulierung des Würflusses von der Kellerdorfer Ueberfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in Manttdorf (Beilage Nr. 53. — Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes und des Antrages des Abg. Reitter).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kapfenberg, um Erlassung eines Gesetzes wegen Befreiung der in den Jahren 1900 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Kapfenberg auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindevmlagen sowie der Bezirksumlagen auf die Dauer von zwölf Jahren (Beilage Nr. 81 — Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 63, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Liezen im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Verlitung der öffentlichen Wasserleitung in Liezen (Beilage Nr. 86 — Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag Wagner und Genossen, Beilage Nr. 47, betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes durch den Landes-Ausschuss, wonach es allen Gemeinden Steiermarks ohne jedes weitere Ansuchen ermöglicht werden soll, bestimmte (fixe) Totenbeschaugebühren einzuhoben (Beilage Nr. 87 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Berichte des Unterrichts-, Wein-Cultur- und Landes-Cultur-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Dr. Ignaz Buchmüller und Rudolf Dehne.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelesen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Der am 24. d. M. von Seite der Städte und Märkte des politischen Bezirkes Voitsberg gewählte Abgeordnete Herr Ludwig Lipp ist zum erstenmale im hohen Hause erschienen und werde ich dessen Angelobung vornehmen.



(Liest § 7 der Geschäftsordnung):

„Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.“

(Abg. Ludwig Lipp leistet die Angelobung.)

Ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung haben entschuldigt die Herren Abgeordneten Herk und Dr. Link.

Der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten spricht vom hohen Hause an die Ermächtigung zur mündlichen Berichterstattung über die ihm überwiesene Landtags-Beilage Nr. 52, das ist das Ansuchen der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 135 Percent im Jahre 1900.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses. Berichterstatte ist Herr Abg. Drnig.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelaufen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen, folgende zur Verlesung gelangende Petitionen. Schriftführer Dr. **Buchmüller** (liest):

„Petition Nr. 326, der Werksgenossenschaft der Schuhmacher für Heereslieferung in Judendorf, r. G. m. b. H., um eine Subvention. (Überreicht durch Abg. Kurz.)“

„Petition Nr. 333, der Allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Unterstützung-Casse, Centrale Graz, um eine Subvention. (Überreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

**Landeshauptmann:** Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Schriftführer Dehne (liest):

„Petition Nr. 324, des Orts-Schulrathes Dobroszen, Bezirk Umgebung Marburg, um Einreihung der Schule aus der III. in eine höhere Gehaltsklasse. (Überreicht durch Abg. Dr. Schmiderer.)“

„Petition Nr. 327, der Wilhelmine Kohl, Lehrerin an der Elisabeth-Mädchen-Bürgerschule in Graz, um Zuerkennung einer Remuneration für die Zeit ihrer provisorischen Verwendung an der Bürgerschule. (Überreicht durch Abg. Freiherrn v. Hackelberg.)“

„Petition Nr. 328, des Rudolf Kohl, Lehrers an der Elisabeth-Knaben-Bürgerschule in Graz, um Zuerkennung einer Remuneration für die Zeit seiner provisorischen Verwendung an der Bürgerschule. (Überreicht durch Abg. Freiherrn v. Hackelberg.)“

„Petition Nr. 329, des Lehrkörpers der Knaben-Volksschule in Judenburg, um Zuerkennung einer Theuerungszulage. (Überreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

„Petition Nr. 331, der Marie Polz, definitiven Lehrerin an der Mädchen-Volksschule in der Hirtengasse in Graz, um Bewilligung der Einrechenbarkeit der vor ihrer Verheirathung absolvierten Dienstjahre, behufs Erlangung der zweiten Dienstalterszulage. (Überreicht durch Abg. Frh. v. Hackelberg.)“

„Petition Nr. 332, der Stadtgemeinde Judenburg, um Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Judenburg. (Überreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

**Landeshauptmann:** Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangenden Petitionen beantrage ich dem combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung zuzuweisen.

Schriftführer Dr. **Buchmüller** (liest):

„Petition Nr. 325, des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Nonnen in Graz, um eine Subvention. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 330, des Dienstmädchen-Ayles in Graz, um eine Subvention. (Überreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

**Landeshauptmann:** Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Vorberathung zugewiesen.

Die (liest):

„Petition Nr. 334, der Weinbau treibenden Gemeinden Deutsch-Landsberg, Schwan-



berg, Bösenbach, Burgegg, Freidorf, Holtenegg, Laßnitz, Leibenfeld, Mainsdorf, St. Martin, Sulz und Wildbach, um Errichtung einer Rebschule und eines Musterweingartens im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg. (Überreicht durch Abg. Dehne.)“

„beantrage ich dem Weinbau-Ausschusse zuzuweisen.

(Zustimmung.)

Die (liest):

„Petition Nr. 335, des Bezirks-Ausschusses Mürzzuschlag, um endliche Entscheidung betreffs der Niederalpstraße. (Überreicht durch Abg. Fürst.)“

und die

„Petition Nr. 337, der Bezirksvertretung Alfenz, um Abgabe von reinem unverfälschten Viehsalz, ab sämtlichen Bahnstationen des Landes um 8 Kronen per 100 Kilogramm (Überreicht durch Abg. Posch.)“ beantrage ich dem Landes-Cultur-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Der Zuzuweisungsantrag wird angenommen.)

Aufgelegt wurde heute:

der Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1900 (Beilage Nr. 3), (Beilage Nr. 89).

Ich habe die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß sich leider in dieser Vorlage ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es in dem Titel des Berichtes steht: „Zu dem Landes-Fonds-Voranschlage pro 1899“ und es heißen soll „pro 1900“. Ich bitte das richtig zu stellen.

Der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 75, betreffend die Änderung des Subventionierungs-Modus für die Bezirksstraßen, den Antrag der Abgeordneten Mosdorfer und Genossen wegen Übernahme sämtlicher Bezirksstraßen als Landesstraßen und über die Petition der Bezirksvertretung Mureck, Nr. 150 (Beilage Nr. 90);

der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, betreffend das Ansuchen der Wassergenossenschaft St. Lorenzen-Eblach, um Subventionierung der von derselben durchzuführenden Regulierungs-, bezw. Meliorationsbauten nach dem Reichs-Gesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 (Beilage Nr. 91);

der Bericht des kombinierten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Ausgestaltung der Landes-Gutswirtschaft Oberhof-Buchau

und der mit derselben verbundenen Lehrcurse (Beilage Nr. 92);

das Verzeichnis Nr. 29, mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 206, 188, 219, 233, 230, 228, 227, 225, 226, 107, 126, 166, 78, 113, 120, 115, 121, 127, 92, 90, 89, 190 und 167;

das Verzeichnis Nr. 30 mit Bericht und Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses über die ihm zugewiesene Petition Nr. 293.

Es hat sich zu Worte gemeldet Herr Landes-Ausschufs-Beisitzer Dr. v. Derschatta.

Landes-Ausschufs-Beisitzer Dr. v. **Derschatta**: Ich beantrage die dringliche Behandlung der Beilage Nr. 89, enthaltend die Bedeckungsanträge zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1900.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

**Landeshauptmann**: Ich werde diese Vorlage sogleich auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung stellen und zur ersten Lesung bringen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Kurz und Genossen betreffend die Errichtung eines Muster-Weingartens in Deutsch-Landsberg** (Beilage Nr. 82).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Hoher Landtag! Ich habe im hohen Hause einen Antrag eingebracht, welcher dahin geht, es möge in Deutsch-Landsberg ein Muster-Weingarten errichtet werden, und habe ich in diesem meinen Antrage darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung für die Bezirke des Unterlandes schon sehr große Summen investiert wurden. Es fällt mir nicht ein, noch einmal auf diese Summen hinzuweisen oder gar dieselben aufzuzählen, ich kann es aber nicht unterlassen, zu erwähnen, daß in dieser Beziehung für das Mittelland, wo der Schilcherwein wächst, gar nichts geschehen ist (Landes-Ausschufs-Beisitzer Graf Attems: „Weil die Reblaus nicht dort ist und weil die Gegend nicht verseucht ist!“), und doch ist der Schilcherwein eine Specialität, welche in unserem ganzen Lande und weit über die Grenzen desselben hinaus bekannt ist.

Meine Herren! Die Gefahr der Reblaus ist bei uns sehr nahe; im Nachbarbezirke Leibnitz wurde dieselbe bereits constatirt und es ist daher sehr leicht möglich, daß über kurz oder lang dieselbe in den Schilcherweingegenden einbricht. Meine Herren! Sie müssen bedenken, daß in diesen Gegenden eine Menge von sehr kleinen Weingartenbesitzern sind, die, sozusagen,



von der Hand in den Mund leben, das sind so kleine Weingartenbesitzer, welche von ihrem kleinen Weingarten bei normaler Ernte gerade halbwegs leben können; finden aber ernste Elementarunfälle statt, so daß die Ernte ausfällt, so tritt Nothstand ein, wie wir es vor zwei Jahren, wo infolge Hagelschlag die ganze Ernte vernichtet wurde, gesehen haben, wo Staat und Land helfend eingreifen mußten. Ich glaube daher, es wäre angezeigt, wenn in Deutsch-Landsberg ein Muster-Weingarten errichtet würde, damit die Weingartenbesitzer in erster Linie angeeifert würden, ihre Weingärten mit widerstandsfähigen Reben zu bestellen. Mit diesem Muster-Weingarten soll eine Rebschule verbunden werden, damit, wenn die Reblaus einbricht und die Weingärten gerodet werden müssen, wenigstens so viel Rebenmaterial vorhanden wäre, bei welchem bereits auf widerstandsfähigen Reben die für diese Gegend geeignete Schilchertraube veredelt wäre und damit in diesem Falle auch der kleinste Weinbautreibende schon das nothwendige Rebenmaterial bekommt und daher nicht gänzlich zugrunde gehen muß. Das waren die Motive, welche mich bewogen haben, den Antrag einzubringen, und ich glaube, ich habe die Gelegenheit günstig gewählt, da, wie bereits vom Präsidium verlesen wurde, eine Petition in dieser Beziehung vorliegt und, wie ich erfahren habe, der geeignete Grund und Boden für einen Muster-Weingarten vorhanden sein soll. Ich möchte daher bitten, für meinen Antrag zu stimmen. In formeller Beziehung bitte ich, meinen Antrag dem Weinbau-Ausschusse zuzuweisen.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Weinbau-Ausschuß wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen betreffend unentgeltliche Abgabe von Heilserum

(Beilage Nr. 88).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Alljährlich treten im Lande Diphtheritis-Epidemien auf, die insbesondere den Kindern sehr verderblich werden. Daß gerade diese Krankheit verhältnismäßig so viele Opfer fordert, bestreitet umsomehr, als ja die Wissenschaft ein Mittel gefunden hat, welches, rechtzeitig angewandt, fast sichere Heilung bringt.

Dieses Mittel ist das „Heilserum“. Wie sehr die Sterblichkeitsziffer durch den Gebrauch desselben im günstigen Sinne beeinflusst wird, zeigen die statistischen

Tabellen. Ich will nur das Jahr 1899 berücksichtigen, welches folgende Resultate ergibt:

Vom Jahre 1898 sind 92 an Diphtheritis kranke Individuen in das Jahr 1899 übergegangen und in diesem Jahre 2662 zugewachsen, so daß im Jahre 1899 2754 Individuen in Behandlung standen.

Vom Krankenstande sind 1951 genesen und 726 gestorben; 77 verblieben im Stande.

Die durchschnittliche Sterblichkeit an Diphtherie beziffert sich demnach auf 27·12 Procent des Abganges.

Bei 1251 Individuen wurde die Behandlung mit Heilserum eingeleitet.

Von diesen 1251 mit Heilserum behandelten Individuen sind 196, gleich 15·67 Procent, während von den übrigen 1426, nicht mit Serum behandelten Individuen, 530, gleich 38·17 Procent, gestorben.

Man ist erstaunt, daß bei den günstigen Erfahrungen, die man bei Anwendung des Heilserums seit Jahren gemacht hat, der Gebrauch desselben nicht ganz allgemein, ja daß derselbe nicht obligatorisch ist.

Wenn man nun nach dem Grunde der so beschränkten Anwendung des Serums forscht, so zeigt es sich, daß dessen hoher Preis, wodurch bei Familien mit mehreren Kindern und bei mehrmalig angewandter Injection sich die Kosten auf 10 bis 20 fl. steigern können, hieran Schuld trägt.

Ich bitte zu bedenken, wie viele Landwirtschafts- und Kleingewerbetreibende es gibt, welchen eine derartige unvorhergesehene Auslage höchst drückend, ja oft unerschwinglich ist.

Am Lande haben wir keine Kinderospitäler, am Lande ist der Arzt sehr weit von dem erkrankten Kinde entfernt, er hat oft zwei, drei und mehr Stunden Weges, um dahin zu gelangen, das erschwert natürlich die Krankenpflege an und für sich und vertheuert dieselbe sehr enorm. (Abg. Walz: „Sehr richtig!“)

Diese armen Leute entschließen sich nur bei höchster Gefahr, daher zumeist verspätet, das Heilserum anwenden zu lassen, und dies verursacht eben, daß selbst bei dessen Anwendung immerhin noch 15·67 Procent mit Tod abgehen.

Das Heilserum wird in Wien vom Professor Kalkauf auf Staatskosten erzeugt und von dort zum Preise von 1 fl. 70 kr. pro Fläschchen an die Apotheken abgegeben. Der Erlös fließt in die Staatscasse.

Hohes Haus! Ich glaube, daß es eine Hauptaufgabe des Staates sein soll, für die sanitären Verhältnisse des Volkes, insbesondere aber bei Epidemien, Fürsorge zu tragen.

Von allen ethischen Gründen abgesehen, liegt es in dessen wohlverstandenen Interesse, spezifische Heil-



mittel, umsomehr, wenn sie auf Staatskosten erzeugt werden — den ärmeren Theilen der Bevölkerung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und vom fiscalischen Standpunkte abzusehen.

Für das liebe Vieh liefert der Staat den Impfstoff gegen den Rauschbrand, gegen die Tuberculose, wie gegen die Schweinepest; nun sollte man doch meinen, daß die Kinder des Volkes die gleiche Rücksichtnahme erfahren müßten! (Abg. Walz: „Das sollte man meinen!“)

Meine Herren! Ich glaube, da braucht es nur der Anregung, um Wandel zu schaffen und ich bitte Sie daher, den diesbezüglich gestellten Antrag gütigst annehmen zu wollen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung ein Einschreiten in der Richtung zu pflegen, daß für minderbemittelte Grundbesitzer und Kleingewerbetreibende, sowie deren Familienmitglieder das zur Behandlung von Diphtherie-Erkrankungen benötigte Heilserum aus Staatsmitteln beschafft und den behandelnden Ärzten unentgeltlich abgegeben werde.“

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung dieses Antrages an den Finanz-Ausschuß.

(Die Zuweisung dieses Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschloffen.)

**Landeshauptmann:** Nunmehr setze ich auf die Tagesordnung, dem vom hohen Hause angenommenen Antrage des Herrn Dr. v. Derschatta entsprechend, die Beilage Nr. 89, das ist der **Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1900**

und ersuche um einen Zuweisungsantrag.

Landes-Ausschußbesitzer Dr. v. **Derschatta:** Ich beantrage die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zu den Ersatzwahlen, und zwar ist zuerst vorzunehmen die **Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern in die Erwerbsteuer-Landes-Kommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.**

Über die Art und Weise, wie die Wahl vorzunehmen ist, habe ich mir erlaubt eine Verständigung

an die Mitglieder des hohen Hauses zu richten, welche in Beilage Nr. 83 enthalten ist. Wir haben demnach mehrere Wahlgänge vorzunehmen und es ist nunmehr in dem I. Wahlgange, der an die Reihe kommt, die **Wahl eines Mitgliedes an Stelle des ausgestorbenen Herrn Hermann Bührlen**

vorzunehmen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es gestattet ist, die ausgeschiedenen Mitglieder wieder zu wählen. Ich bitte die Herren, sich mit Stimmzetteln zu versehen, und dieselben sodann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.) Bei dem soeben vorgenommenen Wahlgange wurden 32 Stimmzettel abgegeben und erscheint Herr Hermann Bührlen einstimmig wieder gewählt.

Wir schreiten nunmehr zur

**Wahl eines Mitgliedes an Stelle des ausgestorbenen Herrn Karl Pfrimer und eines Stellvertreters an Stelle des ausgestorbenen Herrn Karl Traun.**

Beide zusammen in einem Wahlgange.

Nach dem vor zwei Jahren im Landtage bezüglich der Wahlcommission gefassten Beschlüsse, werden die Namen beider zu Wählenden auf einem Stimmzettel aufgeschrieben, und gilt der Name des zuerst aufgeschriebenen für die Wahl als Mitglied, der des zweit aufgeschriebenen für die als Stellvertreter. Wenn getrennte Stimmzettel abgegeben werden, so ist auf dem Stimmzettel, durch welchen der Stellvertreter gewählt werden soll, dies besonders zu vermerken. Ich muß sämmtliche, hier im hohen Hause anwesenden Herren dringendst bitten, die Stimmzettel abzugeben, denn wenn nicht 32 Stimmzettel zusammenkommen, muß ich den Wahlgang neuerdings vornehmen lassen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.) Bei der Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in der II. Steuerklasse an Stelle des ausgestorbenen Herrn Karl Pfrimer und eines Stellvertreters an Stelle des ausgestorbenen Herrn Karl Traun wurden 36 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt erscheinen als Mitglied Herr Karl Pfrimer und als Stellvertreter Herr Karl Traun.

Wie schreiten nunmehr zur Wahl von zwei Stellvertretern aus der III. Steuerklasse und sind hiezu zwei Wahlgänge vorzunehmen. Es ist zuerst vorzunehmen die

**Wahl eines Stellvertreters an Stelle des ausgestorbenen Herrn G. A. Westen.**

Ich bitte sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann abzugeben.



(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.) Bei diesem Wahlgange wurden ebenfalls 36 Stimmzettel abgegeben und erscheint als Stellvertreter Herr G. N. Westen wieder gewählt.

Es folgt nunmehr die  
**Wahl eines Stellvertreters an Stelle des aus-  
gelosten Herrn Josef Braun.**

Ich bitte die Herren, sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums.) Bei diesem Wahlgange wurden 35 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt wurde zum Stellvertreter Herr Josef Braun.

Wir kommen nun zur IV. Steuerklasse:  
**Wahl eines Mitgliedes an Stelle des ausgelosten  
Herrn Johann Reitter.**

Ich bitte sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 40 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt erscheint Herr Johann Reitter.

Wir kommen nunmehr zur  
**Wahl von sechs Mitgliedern und sechs Stellvertretern  
in die für Steiermark eingesetzte Berufungscom-  
mission für die Personal-Einkommensteuer gemäß  
des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl.  
Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.**

Nach dem vom hohen Landtage vor zwei Jahren hinsichtlich des Wahlmodus gefassten Beschlusse ist dabei so vorzugehen, wie bei der Wahl der Landes-Ausschuss-Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter. Ich habe daher die Wahl mittelst Namensaufruf durchzuführen. Ich werde die Urne auf der Rednertribüne aufstellen lassen und die Herren bitten, über Namensaufruf die Stimmzettel in der Urne zu hinterlegen. Zuerst ist vorzunehmen die

**Wahl eines Mitgliedes durch die von der Wähler-  
klasse der Städte und Märkte und der Handels-  
und Gewerbekammern (§ 3, II, der Landesordnung)  
gewählten Abgeordneten an Stelle des ausgelosten  
Herrn Anton Walz.**

Ich bitte die Herren Abgeordneten dieser Gruppe, sich sämmtliche mit Stimmzetteln zu versehen und sich sodann über meinen Aufruf zur Urne zu bemühen und in dieselbe die Stimmzettel zu hinterlegen. Die Reihenfolge der Verlesung der Namen wird in der Weise vor sich gehen, wie die Herren im Verzeichnisse der Mitglieder des steiermärkischen Landtages pro 1899/1900 verzeichnet sind.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 16 Stimmzettel abgegeben. Mit 15 Stimmen erscheint gewählt der Herr Abg. Walz und ein Stimmzettel lautete auf Herrn Kochliger.

Es ist nunmehr vorzunehmen die  
**Wahl eines Mitgliedes durch die von der Wähler-  
klasse der Städte und Märkte und der Handels-  
und Gewerbekammern (§ 3, II, der Landesordnung)  
gewählten Abgeordneten an Stelle des ausgelosten  
Herrn Dr. Leopold Link.**

Ich ersuche die Herren Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern, sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben über Namensaufruf abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe ihre Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 16 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt erscheint das Mitglied Herr Dr. Leopold Link.

Wir kommen nunmehr zur  
**Wahl eines Mitgliedes von der ganzen Landesver-  
sammlung an Stelle des ausgelosten Herrn Alois  
Posch.**

Auch bei dieser Wahl werde ich mittels Namensaufruf die Herren ersuchen, die Stimmzettel in die auf der Rednertribüne aufgestellte Urne zu legen. Ich beginne mit dem Namensaufruf und die Herren werden verzeihen, wenn ich keine Titel, sondern nur die Namen nenne.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten des Hauses die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 37 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt erscheint der Herr Abg. Posch.

Wir kommen nunmehr zur  
**Wahl eines Mitgliedes von der ganzen Landesver-  
sammlung an Stelle des ausgelosten Herrn Josef  
Sutter.**

Ich muss mir wieder erlauben, die Herren mittels Namensaufruf zur Stimmenabgabe aufzufordern.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten des Hauses die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 37 Stimmzettel abgegeben. Mit 36 Stimmen erscheint gewählt Herr Josef Sutter, 1 Stimme lautete auf Herrn Josef Bancalari.

Es folgt nunmehr die  
**Wahl eines Mitgliedes von der ganzen Landesver-  
sammlung an Stelle des ausgelosten Herrn Julius  
Rakusch.**



Ich bitte über Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 36 Stimmzettel abgegeben. Als Mitglied erscheint gewählt mit 35 Stimmen Herr Julius Rakusch, 1 Stimme entfiel auf Herrn Josef Rakusch.

Wir schreiten nunmehr zur

**Wahl eines Mitgliedes von der ganzen Landesversammlung an Stelle des ausgelosten Herrn Franz Robič.**

Ich werde wieder mit dem Namensaufruf beginnen und bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Abgegeben wurden bei diesem Wahlgange 37 Stimmzettel; 20 Stimmen entfielen auf Herrn Josef Bancalari, wobei ich der Genauigkeit halber die Mittheilung mache, daß auf zwei Stimmzetteln der Name „Bancalari“ allein geschrieben war. 17 Stimmen entfielen auf Herrn Franz Robič.

Es erscheint somit Herr Josef Bancalari gewählt.

Wir kommen nunmehr zur **Wahl von Stellvertretern** und zwar zur

**Wahl eines Stellvertreters durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I, der Landesordnung) gewählten Abgeordneten an Stelle des ausgelosten Herrn Karl Graf Lamberg.**

Ich ersuche die Mitglieder der Curie des Großgrundbesitzes sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben über Namensaufruf abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 11 Stimmzettel abgegeben; einstimmig gewählt erscheint Herr Karl Graf Lamberg.

Wir schreiten nunmehr zum nächsten Wahlgange d. i. die

**Wahl eines Stellvertreters durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I der Landesordnung) gewählten Abgeordneten an Stelle des ausgelosten Herrn Julius Alfred Freiherrn von Moscon.**

Ich bitte um die Abgabe der Stimmzettel.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden

11 Stimmzettel abgegeben; einstimmig gewählt erscheint Herr Julius Alfred Freiherr von Moscon.

Wir kommen nun zur

**Wahl eines Stellvertreters durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II, der Landesordnung) gewählten Abgeordneten an Stelle des ausgelosten Herrn Dr. Heinrich Jabornegg von Altenfels.**

Ich ersuche die Herren der betreffenden Gruppen sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben über Namensaufruf abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 15 Stimmzettel abgegeben; einstimmig gewählt erscheint Herr Dr. Heinrich Jabornegg von Altenfels.

Es folgt nunmehr die

**Wahl eines Stellvertreters durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III der Landesordnung) gewählten Abgeordneten an Stelle des ausgelosten Herrn Franz Trummer.**

Ich bitte sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben über Namensaufruf abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten dieser Gruppe die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 9 Stimmen abgegeben; einstimmig gewählt erscheint Herr Franz Trummer.

Wir kommen nun zur

**Wahl eines Stellvertreters von der ganzen Landesversammlung an Stelle des ausgelosten Herrn Karl Niesch.**

Ich ersuche die Herren sich mit Stimmzetteln zu versehen und dieselben sodann über Namensaufruf abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums): Bei diesem Wahlgange wurden 36 Stimmzettel abgegeben; einstimmig gewählt erscheint Herr Karl Niesch.

Wir kommen nun zum letzten Wahlgange u. zw. zur **Wahl eines Stellvertreters von der ganzen Landesversammlung an Stelle des ausgelosten Herrn Johann Thunhart.**

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Über Namensaufruf geben die Herren Abgeordneten die Stimmzettel ab. Nach Vornahme des Scrutiniums):



Bei diesem Wahlgange wurden 35 Stimmzettel abgegeben; alle lauten auf Herrn Johann Thunhart, der einstimmig gewählt erscheint.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, betreffend die Regulierung des Murflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in Mauthdorf**  
(Beilage Nr. 53).

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist der Herr Abg. v. Forcher, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses v. **Forcher** (von der Tribüne): Dem Finanz-Ausschusse wurde die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 41, betreffend die Regulierung des Murflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in Mauthdorf zur Vorberathung zugewiesen, und erlaube ich mir namens desselben hierüber Bericht zu erstatten. Über die Nothwendigkeit dieser Regulierung hat sich der Landtag schon wiederholt ausgesprochen und ist deren Herstellung umso dringender nothwendig, nachdem auch die ungarische Regierung an der Grenze mit den Arbeiten bereits begonnen hat und Radfersburg dadurch, wenn auf steirischer Seite nicht Abhilfe geschaffen wird, in größter Gefahr ist. Wie die Herren aus der Regierungsvorlage ersehen, wird der Staat aus der staatlichen Wasserbaudotation drei Zehntel und aus dem staatlichen Meliorationsfonds ebenfalls drei Zehntel, dagegen der steiermärkische Landesfonds vier Zehntel an den entfallenden Kosten beizutragen haben. Die Gesamtkosten sind auf 1.400.000 Kronen bestimmt und eine achthährige Bauzeit in Aussicht genommen; es würde daher für das Land eine Beitragsleistung von 560.000 Kronen entfallen, wovon die Hälfte im Betrage von 280.000 Kronen in Jahresraten vom Staate aus der jeweiligen Wasserbaudotation unverzinslich vorgeschossen wird.

Der Finanz-Ausschuss glaubte aber, infolge der misslichen Verhältnisse des Landes, und nachdem wir ohnehin 90.000 Kronen für die Murregulierung in unserem Voranschlage eingestellt haben, an die hohe Regierung das Ansuchen richten zu sollen, dass sie den ganzen Betrag von 560.000 Kronen unverzinslich aus der Wasserbaudotation vorschießen solle. Hierin liegt der Unterschied zwischen der Vorlage des Finanz-Ausschusses gegenüber jener der Regierung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„§ 1.

Die Regulierung des Murflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-unga-

rischen Grenze in der Catastralgemeinde Mauthdorf der Ortsgemeinde Zween wird auf Grund der vereinbarten Regulierungstrace als Landesangelegenheit durchgeführt.

Die Kosten dieser Regulierung werden mit Einschluß der betreffenden Expropriations- und Regieauslagen, sowie des Aufwandes für die Erhaltung der bestehenden und der auszuführenden Regulierungsbauten innerhalb der Bauzeit auf 1.400.000 Kronen veranschlagt und haben zu dem Kostenerfordernisse beizutragen:

a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, und zwar:

1. aus der staatlichen Wasserbau-Dotation drei Zehntel,

2. aus dem staatlichen Meliorationsfonds drei Zehntel,

b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel.

Die auf das Land entfallende Beitragsleistung von 560.000 Kronen wird, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, in diesem Gesamtbetrage in Jahresraten vom Staate aus der jeweiligen Wasserbau-Dotation unverzinslich vorgeschossen.

Dieser Vorschuss wird vom Lande in zwanzig, in dem auf das letzte Jahr der im Übereinkommen zwischen Staatsverwaltung und Land (§ 2) festzustellenden Bauzeit nächstfolgenden Jahre beginnenden fortlaufenden Jahresraten von 28.000 Kronen zurückgezahlt.

§ 2.

Die Ausführung der Regulierung übernimmt der Staat.

Dem Landes-Ausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme, sowie die Bauzeit, werden von der Staatsverwaltung mit dem Landes-Ausschusse vereinbart.

§ 3.

Für die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten nach Ablauf der Bauzeit wird durch ein besonderes Landesgesetz vorgesorgt werden.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.“

Der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Antrage des Finanz-Ausschusses besteht nur in dem, dass wir beantragt haben diese 560.000 Kronen, also den ganzen Betrag als Vorschuss von der



hohen Regierung zu bekommen und denselben in zwanzig Jahresraten zurückbezahlen zu können, während nach der Regierungsvorlage nur die Hälfte als Vorschuss bewilligt wird und der Betrag in zehn Jahren rückzahlbar wäre. Hiemit glaube ich die Sache genug dargelegt zu haben.

**Statthalter Graf Clary und Aldringen:** Hohes Haus! Ich erlaube mir zu dem in Verhandlung stehenden Antrage des Finanz-Ausschusses, betreffend die Murregulierung längs der steiermärkisch-ungarischen Grenze dem hohen Hause bekannt zu geben, daß die Regierung leider nicht in der Lage ist, dem Wunsche des Finanz-Ausschusses, wonach der Staat die ganze für diese in Rede stehenden Regulierungsarbeiten auf das Land entfallende Tangente von 560.000 Kronen dem Lande vorstrecken soll, zu entsprechen und nach wie vor nur bereit ist die Hälfte dieser Kosten, nämlich 280.000 Kronen, dem Lande vorzuschießen.

Dagegen bin ich in der angenehmen Lage dem hohen Hause mittheilen zu können, daß die Regierung in Würdigung der schwierigen finanziellen Verhältnisse, in welchen sich das Land befindet, und auf welche ich Gelegenheit hatte bei den beteiligten Ministerien auf das Nachdrücklichste hinzuweisen, sich bereit erklärt hat, bezüglich der Frist der Rückzahlung des Vorschusses von 280.000 Kronen eine Erweiterung von 10 auf 20 Jahre eintreten zu lassen.

**Abg. Reitter (St.-G. Radkersburg):** Hohes Haus! Die Verhältnisse an der Mur und ihre Regulierung haben schon oft den Gegenstand der Erörterung im hohen Hause gebildet, so daß ich mich füglich mit demselben des weiteren nicht zu befassen brauche. In der vorigen Session habe ich mir bei Behandlung dieses Gegenstandes darauf aufmerksam zu machen erlaubt, von welcher immensen Gefahr die Festsetzung des ganzen Geschiebes für den Bezirk Radkersburg und für die umliegenden Ortschaften verbunden ist, und ich muß auf das Freudigste als Vertreter dieses Bezirkes die heutige Vorlage begrüßen. Der Unterschied zwischen dem Beschlusse des Finanz-Ausschusses und der Regierungsvorlage ist ja gerade kein so gewaltiger, und ich fürchte nur, daß durch die Nichtannahme der Regierungsvorlage ein Unternehmen wieder hinausgeschoben wird, welches wir zur Sanierung unserer Verhältnisse dringend bedürfen, und welches für den Bezirk Radkersburg und für dessen ganze Bevölkerung dringend notwendig erscheint.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle die Annahme des Gesetzesentwurfes mit der von der Regierung angestrebten Fassung beschließen, weil sich dadurch eigentlich keine Mehrbelastung für den

Landesäckel ergibt, sondern nur eine Belastung im gegenwärtigen Momente, während zur Zeit der Rückzahlung eine Entlastung eintreten wird. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit an Seine Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte zu richten, Seine Excellenz möge bei der hohen Regierung erwirken, daß der zur Begutachtung der Donauregulierungsarbeiten nach Wien kommende berühmte Leiter der Rhöneregulierung Girardon auch veranlaßt werde die Regulierungsbauten an der Mur zu besichtigen und ein Gutachten über ein System abzugeben, dessen üble Folgen und verderbliche Wirkungen wir an uns erprobt haben.

Des weiteren möchte ich an Seine Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte richten, im Falle der Sanctionierung des Gesetzes dahin zu wirken, daß noch im heurigen Jahre die erste Rate flüssig gemacht wird, daß also gewissermaßen diese Regulierungsbauten für den Bezirk Radkersburg als Nothstandsbauteilen für seine nothleidende Bevölkerung ausgeführt werden.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Abg. Wagner (L.-G. Feldbach):** Hoher Landtag! Als Vertreter des in meinem Reichsraths-Wahlbezirke gelegenen Theiles, welcher diesen Gegenstand betrifft, erlaube ich mir einige Worte zu dieser Angelegenheit zu sprechen. Die Murregulierungsarbeit an und für sich muß wohl als ein für das Land sehr nachtheiliges Object bezeichnet werden, und ich könnte den Ausdruck gebrauchen, daß die Murregulierung wirklich für das Land Steiermark ein ungerathenes Kind ist. Aber wir stehen heute vor einem Verhältnisse, wo wir in der Mitte einer Regulierungsarbeit darinnen stehen, und es nicht so leicht ist, zurückgehen zu können.

Wenn es auch bedauerlich erscheint, daß Tausende, Hunderttausende oder schon Millionen Gulden ausgegeben wurden, ohne hiemit den eigentlichen Zweck erreicht zu haben, hoffe aber, daß in Zukunft mit mehr Vorsicht gearbeitet werde, so muß ich doch für meine Person in diesem Momente mich dafür aussprechen, daß man nicht stehen bleiben kann und diese Regulierung weiter baut, wenn auch die Ausgaben weiter noch laufen. Ich möchte mir aber erlauben bei dieser Gelegenheit, und ich habe mich auch hauptsächlich deshalb zum Worte gemeldet, auch auf einen anderen Gegenstand hinzuweisen; der betrifft das Ansuchen mehrerer Gemeinden dieses Bezirkes, betreffend den Ankauf der Verlandungsgründe. Es bestehen am Murflusse Verlandungsgründe, worauf sogenannte Faschinen wachsen. Die Besitzer sind dort in einer armen Gegend und dieselben leiden an Holzmangel und möchten diese Gründe gerne vom Lande einlösen. Im vorigen Jahre wurden



aber die betreffenden 4, 5 oder 6 Gemeinden mit dem Bemerkten abgewiesen, daß die Murregulierungs-Commission, die darauf befindlichen oder wachsenden Faschinen selbst zu Schutzbauten zur Verwendung behalten muß. Mir wurde aber seither mitgeteilt von den betreffenden Gemeinden, daß diese Faschinen, welche von der Murregulierungs-Commission zu ihren Diensten verwendet werden sollen, von ungeladenen fremden Gästen mehr in Anspruch genommen und, wie mir gesagt wurde, fuhrenweise gestohlen werden. Ob das richtig ist, weiß ich nicht. Ich möchte nur darauf hinweisen, und das Ersuchen stellen, daß man den betreffenden Gemeinden, wenn sie bittlich herantreten, und die Murregulierungs-Commission diese Faschinen nicht so notwendig braucht, diese Verhandlungsgründe kaufweise überläßt. Es wird auch nicht von Nachtheil sein, wenn hie und da ein Einkommen gegenüber den großen Auslagen gemacht wird. Im Übrigen stimme ich für den Antrag und bitte denselben anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich bin vom Herrn Abgeordneten Keitler dahin in Kenntnis gesetzt worden, daß sein Antrag sich nicht auf die vollkommene Wiederherstellung der Regierungsvorlage bezieht, sondern daß er nur beantragt haben wollte, daß der vorletzte Absatz des § 1, so wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, vom hohen Hause angenommen werden möge. Der Absatz lautet (liest):

„Die auf das Land entfallende Beitragsleistung von 560.000 Kronen wird, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, zur Hälfte, somit im Betrage von 280.000 Kronen, in Jahresraten vom Staate aus der jeweiligen Wasserbau-Dotation unverzinslich vorgeschossen.“

Bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten, die nach dem Ausspruche Seiner Excellenz des Herrn Statthalters von der Regierung nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses genehmigt wurden, ist Herr Keitler einverstanden, daß dieser Vorschuss vom Lande in zwanzig, in dem auf das letzte Jahr der im Übereinkommen zwischen Staatsverwaltung und Land (§ 2) festzustellenden Bauzeit nächstfolgenden Jahre beginnenden fortlaufenden Jahresraten von 14.000 Kronen rückgezahlt wird.

Abg. **Keitler** (St. G. Radkersburg): Ja!

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter v. **Förcher:** Ich bin nicht vom Finanz-Ausschusse ermächtigt, an dessen im Gegenstande gestellten Antrage etwas abzuändern. Ich glaube

aber, nachdem Seine Excellenz diese Erklärung abgegeben hat, und wir unbedingt trachten müssen, sobald als möglich mit diesen Regulierungsarbeiten zu beginnen, so würde ich für meine Person ihnen empfehlen, daß der hohe Landtag den § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage annimmt mit der Abänderung des letzten Alinea.

Das letzte Alinea müßte einfach lauten:

„Dieser Vorschuss wird vom Lande in zwanzig, in dem auf das letzte Jahr der im Übereinkommen zwischen Staatsverwaltung und Land (§ 2) festzustellenden Bauzeit nächstfolgenden Jahre beginnenden fortlaufenden Jahresraten von 14.000 Kronen rückgezahlt.“

Es würde daher jetzt der § 1, wie die Regierungsvorlage lautet, vollkommen vom hohen Landtage angenommen werden, mit der Abänderung dieses einen Passus wegen den zwanzig Jahren und wegen der Reducierung von 28.000 auf 14.000 Kronen.

**Landeshauptmann:** Wir gehen jetzt zur Berathung der einzelnen Paragraphen über. Wer wünscht zu § 1 das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause): Es meldet sich niemand zum Worte, ich werde daher zur Abstimmung schreiten und zuerst den Gegenantrag des Herrn Abg. Keitler zur Abstimmung bringen, wonach im § 1 der vorletzte Absatz nach dem Entwurfe, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, aufgenommen erscheint, und wie der Herr Berichterstatter bekanntgegeben hat, im letzten Absatze die Ziffer von 10 auf 20 Jahresraten und von 28.000 Kronen auf 14.000 Kronen berichtigt erscheint.

(§ 1 wird in dieser Fassung angenommen.)

Wir kommen nun zu § 2. Es wurde eine Abänderung der Finanz-Ausschussvorlage nicht beantragt; ich glaube daher von einer Verlesung absehen zu können.

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Wünscht jemand das Wort zu § 3? Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung.

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

Wünscht jemand zu § 4 zu sprechen? Wenn nicht, schreite ich zur Abstimmung.

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zu Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter v. **Förcher** (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Regulierung des Murregulierungsflusses von der Kellerdorfer Überfuhr bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze in Mauthdorf.



Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“  
(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Wir gelangen nunmehr in der Tagesordnung zu einem Punkte, Reorganisation der landschaftlichen Zeichen-Akademie, zu welchem Punkte zu erwarten steht, daß eine längere Debatte im hohen Hause platzgreifen wird. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Finanz-Ausschuß und andere Ausschüsse heute nachmittags zu wichtigen Berathungen zusammentreten, möchte ich mir den Schluß der gegenwärtigen Sitzung zu beantragen erlauben. Ich stelle weiters unter der Voraussetzung, daß der Schluß der Sitzung angenommen wird, an Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann die Bitte, für den Fall, als Seine Excellenz sich etwa bestimmt finden sollte, in welcher Richtung ich keinen Antrag stelle, für die ausgefallenen Gegenstände der Tagesordnung heute oder an einem anderen Tage eine Abend Sitzung eintreten zu lassen, daß das Referat über die Zeichen-Akademie nicht einer solchen Abend Sitzung, sondern einer Vormittags Sitzung vorbehalten wird, weil mit Rücksicht auf gewisse Persönlichkeiten, welche sich an der Debatte betheiligen wollen, die Berathung in einer Vormittags Sitzung erwünscht erscheint.

Abg. v. **Forcher** (H.-R. Leoben): Ich möchte den hohen Landtag wohl ersuchen, heute keine Abend Sitzung zu halten; denn wir haben heute Eisenbahn-Ausschuß-Sitzung und es sind sehr viele Petitionen zu erledigen; wir haben nachmittags auch Finanz-Ausschuß-Sitzung, und wenn wir heute abends wieder eine Haus Sitzung haben, so wissen wir nicht, wie wir in diesen Ausschuß-Sitzungen die vielen ausstehenden Petitionen erledigen sollen. Ich würde ersuchen, daß wir heute den Ausschüssen die Zeit überlassen.

**Landeshauptmann:** Ich habe den Antrag des Herrn Abg. Grafen Stürgkh zur Abstimmung zu bringen, eventuell, wenn derselbe angenommen werden soll, auf die von ihm und Herrn von Forcher bezüglich der Festsetzung der nächsten Sitzung ausgesprochenen Wünsche mich selbst zu entscheiden, beziehungsweise auf dieselben Rücksicht zu nehmen. Ich glaube, die Herren werden mir gestatten, bevor ich zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Grafen Stürgkh schreite, Ihnen noch einen Vorschlag zu machen. Vielleicht genügt es Ihnen, wenn der Bericht des Unterrichts-Ausschusses, der nunmehr auf der Tagesordnung steht, von derselben abgesetzt und als erster Gegenstand auf die Tages-

ordnung der nächsten Sitzung, nämlich am Mittwoch gesetzt wird, während die übrigen Gegenstände der heutigen Tagesordnung, von denen ich glaube, daß sie uns nur eine halbe Stunde beschäftigen werden, heute noch vorgenommen werden könnten. Die Herren wissen, daß der Landtag am 5. kommenden Monats seine Arbeiten abzuschließen hat, und es ist kaum möglich, wenn ich mit diesen Gegenständen wieder auf der nächsten Tagesordnung komme, die nöthige Zeit zur Erledigung der noch übrigen ausstehenden Gegenstände zu finden.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Mit Rücksicht auf den Vorschlag, den Seine Excellenz in seinen letzten Ausführungen gemacht hat, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung unter dieser Voraussetzung zurückzuziehen.

(Die Absetzung der Landtags-Beilage Nr. 61 von der Tagesordnung wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kapfenberg, um Erlassung eines Gesetzes wegen Befreiung der in den Jahren 1900 bis Ende 1911 in der Ortsgemeinde Kapfenberg auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen sowie der Bezirksumlagen auf die Dauer von zwölf Jahren** (Beilage Nr. 81).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freih. v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Vor einigen Tagen hat der Landtag ein Gesetz beschlossen, in welchem für die Stadt Bruck die Befreiung von den Umlagen für die Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten für 12 Jahre bewilligt worden ist. Der ganz gleiche Fall liegt uns heute bezüglich des Marktes Kapfenberg vor. Auch die Ursache ist dieselbe, nämlich die Förderung der Bauhätigkeit. Das Gesetz schließt sich vollkommen dem Wortlaute des anderen Gesetzes an. Es ist mit der Befreiung der Gemeindeumlage auch die Befreiung der Bezirksumlage verbunden; und nachdem sowohl der Sachverhalt das Ansuchen der Gemeinde Kapfenberg rechtfertigt, als auch in formeller Beziehung allen Anforderungen entsprochen ist, so glaube ich, mich auf den Antrag beschränken zu dürfen:

„das hohe Haus wolle dem Gesetze die Zustimmung geben und in die Specialdebatte eingehen“.



**Landeshauptmann:** Der Antrag steht in Verhandlung. Ich bitte den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöckl** (liest):  
„§ 1.

Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1911 im Gebiete der Ortsgemeinde Kapfenberg vollendeten Bauten auf 12 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn:

a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);

b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da neu aufgebaut wird (Umbau);

c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);

d) ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

In den vorstehend unter Punkt c und d angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Theil der Gemeinde-Umlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.“

Landes-Ausschußs-Mitglied Dr. **Schmiderer:**

Ich stelle den Antrag, daß das ganze Gesetz en bloc angenommen wird.

(Dieser Antrag wird angenommen, und sonach das ganze Gesetz mit den §§ 1 bis einschließlich 8, sowie Titel und Eingang des Gesetzes en bloc ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 63, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Liezen im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung in Liezen**

(Beilage Nr. 86).

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses ist der Herr Abg. Dr. Portugall, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Infolge Auftrages und über Anregung der Bezirkshauptmannschaft Liezen hat die Ortsgemeinde Liezen im Jahre 1898 und 1899 eine Wasserleitung hergestellt; diese Wasserleitung kostete 30.000 fl., von welchen jedoch 15.000 fl. durch eine Widmung gedeckt sind, so daß es sich nur mehr um die Aufbringung von 15.000 fl. handelt. Nachdem die Wasserleitung derartig ist, daß wegen der Ausdehnung der Gemeinde nicht alle Hausbesitzer von derselben Gebrauch machen können, und es daher nicht gut geht, die restierenden Kosten im Wege einer allgemeinen Umlage zu decken, hat die Ortsgemeinde Liezen beschlossen, Schritte zu thun, daß auch für sie wie für andere Orte, als Affenz, Würzschlag, Mariazell und Wildon ein Gesetz geschaffen werden solle, nach welchem nur auf diejenigen Personen, welche von der Wasserleitung einen unmittelbaren Nutzen haben, diese Umlage vertheilt werden soll. Die Formalitäten bezüglich des Einschreitens an den Landtag, beziehungsweise an den Landes-Ausschuß, sind vollkommen erfüllt und ist das Gesetz für die Ortsgemeinde Liezen dem Gesetze für die Wasserleitung in Wildon nachgebildet. Es unterscheidet sich aber in einigen Punkten; nämlich dadurch, daß nicht die ganzen Wasserleitungskosten, sondern nur der restierende Betrag auf diejenigen, welche von der Wasserleitung Gebrauch machen, umgelegt werden soll; weiters, daß der Rayon für die Wasserleitung innerhalb 130 Meter vom Rohrstrange gebildet sein soll, während er in Wildon nur 65 Meter beträgt; weiters, daß in Wildon der Wasserzins nach Kopfszahl der Bewohner der betreffenden Baulichkeiten eingehoben werden soll, während in Liezen zwar dies auch angestrebt wird, jedoch Kinder unter sechs Jahren von einem Wasserleitungsbeitrag befreit sind. Außerdem ist im Gesetze der Ortsgemeinde Liezen, angenommen, daß das Wasser nicht nur als Trink-, Koch- und Nutzwasser, sondern auch für das ganze Vieh verwendet werden kann, welche letztere Bestimmung im Gesetze für die Wasserleitung in Wildon fehlt. Selbstverständlich würde nach Anzahl der Viehstücke der Wasserzins umgelegt werden, jedoch nur das Großvieh zu berücksichtigen sein; wann aber das Vieh anfängt ein Großvieh zu werden, das zu beurtheilen bei Kindern, Schafen und Pferden muß der Gemeindevorsteher überlassen bleiben; wenn es dem betreffenden Besitzer nicht recht ist, kann er sich ja im Wege des Instanzenzuges darüber beschweren und Abhilfe verlangen. Die Tarife, nach welchen der Wasserzins bemessen werden soll, werden zwar von der Gemeindevorsteher festgesetzt, bedürfen aber der Genehmigung



des Landes-Ausschusses und der Statthaltereie. Einen Punkt hat der Landes-Ausschuss in das Gesetz aufgenommen der in der Vorlage der Gemeinde Liezen nicht vorhanden war, nämlich den, dass von jenen Besitzern, bei welchen aus örtlichen Gründen die Benützung der Wasserleitung absolut unmöglich ist, keine Gebür und auch kein Wasserzins eingehoben wird.

Im übrigen ist dieses Gesetz so ziemlich gleichlautend wie alle diesfälligen Wasserleitungs-Gesetze und beantragt daher der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle das nachfolgende Gesetz beschließen.“

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu sprechen? (Nach einer Pause): Es meldet sich niemand zum Worte, ich bitte daher den § 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatler Dr. **Portugall** (liest):

„§ 1.  
Zur Verzinsung und Abstattung des nicht gedeckten Anlagecapitals und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Ortsgemeinde Liezen zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Spülwasser und zur Versorgung des Viehstandes errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch das Gemeindeamt Liezen Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.“

Abg. **Bosch** (L.-G. Liezen): Ich beantrage die en bloc-Aannahme dieses Gesetzentwurfes.

(Dieser Antrag wird angenommen und sohin das Gesetz § 1 bis einschließlich § 14 sowie Titel und Eingang des Gesetzes en bloc angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag Wagner und Genossen, Beilage Nr. 47, betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes durch den Landes-Ausschuss, wonach es allen Gemeinden Steiermarks ohne jedes weitere Ansuchen ermöglicht werden soll, bestimmte (fixe)

**Todtenbeschaugebühren einzuheben** (Beilage Nr. 87).

Berichterstatler des Sonder-Ausschusses ist Herr Abg. **Krenn**, den ich ersuche den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatler des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Krenn** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen hat jede Gemeinde, welche eine Todten-

beschaugebür von den Parteien einhebt, vorerst die Bewilligung des Landes-Ausschusses zu erwirken. Nachdem ein derartiges Beschwernis mit dem Ansuchen verbunden ist, und verschiedene andere Formalitäten zu erfüllen sind, welche den Gemeinden bedeutende Schwierigkeiten verursachen, hat der Abg. Wagner einen Antrag gestellt, es möge ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, welcher sämtlichen Gemeinden des Landes Steiermark es ermöglicht, Todtenbeschaugebühren ohne jedes weitere Ansuchen und ohne weitere Bewilligung einzuheben. Der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich diesem Antrage so ziemlich angeschlossen und stellt daher folgenden Antrag (liest)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag Wagner und Genossen bezüglich der Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung einer Todtenbeschaugebür sei dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, zunächst auf die einheitliche Regelung der Frage nach der den Beschauorganen für die Vornahme der Todtenbeschau zukommenden Entlohnung hinzuwirken, nach Durchführung dieser Regelung dem Landtage im Gegenstande des Antrages Bericht zu erstatten, bishin aber das Augenmerk darauf zu richten, dass die für die Vornahme der Todtenbeschau einzuhebenden Gebühren in jeder einzelnen Gemeinde nach Möglichkeit einheitlich für das ganze Gemeindegebiet seien.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Als Antragsteller erlaube ich mir zu diesem Gegenstande einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen. Ich bin im großen und ganzen mit dem Antrage, welchen der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegt und den der Herr Berichterstatler gestellt hat, einverstanden. Der Sonder-Ausschuss ist etwas weiter gegangen, als ich ursprünglich in meinem Antrage und in der Begründung ausgeführt habe, da ich mich hauptsächlich mit der Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren beschäftigte, und ich habe nichts dagegen, dass auch die übrigen misslichen Gegenstände, betreffend die Entlohnung der Sanitäts-Districts-Ärzte in Verhandlung kommen. Aber auf eines möchte ich aufmerksam machen und darauf hinweisen, dass, wenn diese Angelegenheit zur Durchführung kommt, der Landes-Ausschuss sein Augenmerk dahin richten möge, dass in den Gemeinden ein einheitlicher Vorgang bezüglich der Todtenbeschaugebühren vorgenommen wird. Es wird nicht angehen und ist nicht recht denkbar, dass Besitzer, die zwei oder drei Kilometer vom Arzte entfernt wohnen, eine höhere Gebür zahlen müssen, als jene, die das Glück haben, am Sitze des Arztes zu wohnen. Auch bei Einführung einer Kilometergebür würde der



betreffende factisch eine höhere Gebür zu zahlen haben, als jener, welcher das Glück hat, am Sitze des Arztes seinen Wohnsitz zu haben. Ich möchte auch darauf hinweisen, ich möchte bemerken, daß von der Einführung einer Kilometergebür in den einzelnen Gemeinden gänzlich abgesehen wird. Im übrigen stimme ich dafür, daß dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen wird, und will nur hoffen, daß wir in der nächsten Session über eine diesbezügliche Gesetzesvorlage verhandeln werden und keine Verzögerung eintreten wird.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und der Antrag angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen nun zu den Berichten über Petitionen.

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Ich stelle den Antrag, daß die Petitionen, welche als Punkte 10, 11 und 12 auf unserer heutigen Tagesordnung stehen und zur Erledigung kommen sollen, im Sinne der Anträge der bezüglichen Ausschüsse dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen werden sollen.

**Landeshauptmann:** Die Herren haben den Antrag vernommen; bevor ich zur Abstimmung schreite, muß ich die Herren befragen, ob sie zu einer der Petitionen, wie sie auf den Verzeichnissen Nr. 23, 24, 28, 26 und 27 eingetragen sind, das Wort zu nehmen wünschen.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Ich wünsche zu sprechen zu den Petitionen Nr. 223 und 129 auf dem Verzeichnis Nr. 24.

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Ich bitte um das Wort zu den Petitionen Nr. 187 und 186 des Verzeichnisses Nr. 24.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg): Ich melde mich zum Worte zur Petition Nr. 283 des Verzeichnisses Nr. 26.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich bitte um das Wort zu den im Verzeichnis Nr. 24 eingetragenen Petitionen Nr. 290, 291, 292, 254, 258, 247 und 268.

**Landeshauptmann:** Ich werde in der Reihenfolge, wie sich die Herren Abgeordneten zum Worte gemeldet haben, das Wort erteilen und sodann über die anderen Petitionen, über die nicht zu sprechen verlangt worden ist, die Abstimmung einleiten nach dem Antrage des Herrn Abg. Walz. Zum Worte gelangt Herr Abg. Dr. Portugall, welcher zu den Petitionen Nr. 223 und 129 das Wort zu nehmen wünscht; ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Hohes Haus! Der städtische Lehrer Anton Glettler war, bevor er nach Graz gekommen ist, definitiver Lehrer in Eisenerz und Bruck, und nachdem er dort über fünf Jahre ge-

wirkt hat, erhielt er die erste Dienstalterszulage im Betrage von 80 fl. Nun hat er sich um eine Unterlehrerstelle in Graz beworben, die er auch erlangt hat, und ist nun in Graz acht ein viertel Jahre Unterlehrer gewesen, während welcher Zeit ihm die Dienstalters-Zulage nicht mehr zuerkannt worden ist. Er hat sich diesbezüglich an den Landes-Schulrath gewendet; derselbe hat ihn jedoch mit Hinweis auf den § 27, nach welchem Unterlehrer keine Dienstalters-Zulagen während der Zeit als Unterlehrer bekommen sollen, abgewiesen. Unglückseligerweise hat Glettler die Frist zum Recurse versäumt und so hat er während der ganzen acht ein viertel Jahre, während welcher er in Graz war, keine Dienstalters-Zulage bekommen, wodurch ihm ein Betrag von 660 fl. entgangen ist. Es ist nach meiner Ansicht dies insoferne nicht zu rechtfertigen, weil die Dienstalterszulage überhaupt nicht mit der Lehrstelle, sondern mit der Person selbst verknüpft ist. Wenn einer, der Lehrer war, die Dienstalterszulage bekommen hat, so glaube ich nicht, daß es angeht, daß ihm, wenn er auch wieder Unterlehrer wird, diese Dienstalterszulage entzogen wird. Es ist in dieser Beziehung eine Entscheidung vom Landes-Schulrath gefaßt worden, welche anerkennt, daß ganz selbständige Lehrer oder Oberlehrer, die zu definitiven Unterlehrern ernannt wurden, ihre früher erworbenen Dienstalters-Zulagen als Unterlehrer fortbezogen haben. Von dieser Entscheidung des Landes-Schulrathes ausgehend, stellt auch Glettler sein Ansuchen, ihm die Dienstalterszulage, nachdem er sie schon früher in Eisenerz und in Bruck genossen hat, für die Zeit, während welcher er als Unterlehrer in Graz gewirkt hat, zuzuerkennen. Ich glaube, daß dies vollständig billig wäre, und erlaube mir den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen es sei der Petition des Herrn Anton Glettler Nr. 223 und 129 stattzugeben und der Landes-Ausschuss werde beauftragt den Betrag von 660 fl. in das Schulfonds-Präliminare pro 1901 einzustellen.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß der Gegenantrag nicht genügend unterstützt wurde, habe ich keinen Anlaß weiter zum Gegenstande zu sprechen.

**Landeshauptmann:** Ich erteile nunmehr dem Herrn Abg. Dr. Buchmüller das Wort.

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Hohes Haus! Ich kann mich mit dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses über die Beantwortung der Petition Nr. 187 der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes um Ein-



führung zeitgemäßer Dienstes- und Disciplinarvorschriften nicht einverstanden erklären. Der steiermärkische Lehrerbund erscheint nicht das erstemal vor dem hohen Hause mit dieser Petition, sondern schon in den Jahren 1898 und 1899 wurden ähnliche Petitionen von der Lehrerschaft an den hohen Landtag gerichtet. Diese in Rede stehende Petition geht dahin, daß ein Landesgesetz abgeändert werde, in welchem die Dienstesvorschriften und Disciplinarvorschriften enthalten sind, welche aber mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse gewiß veraltet erscheinen (Abg. Freiherr v. Rokitsky: „Sehr richtig.“). Es ist kein Geheimnis, daß die Lehrerschaft sich in ihrem Rechtsgefühl sehr beschwert findet in Bezug auf die Disciplinarbehandlung (Abg. Freiherr v. Rokitsky: „So ist es“). Ich spreche da nicht etwa von Steiermärk allein, sondern von ganz Oesterreich; überall tritt die gleiche Klage der Lehrerschaft zu Tage. Wir wissen das ja auch aus den öffentlichen Blättern, daß die Lehrerschaft vielleicht nicht ohne Grund sich über die Chicanen, ja selbst über Ungerechtigkeiten zu beklagen hat. Es ist daher mit Rücksicht auf das im Herzen jedes Menschen enthaltene Rechtsgefühl begreiflich, insbesondere nachdem das Rechtsbewusstsein in der neuesten Zeit denn doch stärker geworden ist in den einzelnen Ständen (Abg. Freiherr v. Rokitsky: „Gott sei Dank“), und es ist begreiflich, daß die Lehrerschaft, sowie andere Körperschaften beanspruchen, daß man erstens ihre Rechte und Pflichten mit Rücksicht auf die neuen Zeitverhältnisse codificiert, so daß jede Lehramtsperson genau die Pflichten und den Rechtskreis der Lehrerschaft zu erkennen vermag.

Auch in Bezug auf die Disciplinarbehandlung bestehen vorjündflutliche Zustände. Wenn wir heute noch den alten Strafproceß hätten, was würden wir für ein Geschrei anfangen über diese vorjündflutliche Behandlung der Staatsbürger; und ich glaube dasselbe Recht haben die Lehrer darüber zu klagen, daß in der Behandlung aller Disciplinarfälle nicht eine moderne Form und ein modernes Verfahren an die Hand gegeben wird. Es ist auch da noch immer, ich möchte sagen, ein inquisitorisches Verfahren vorhanden; der Lehrer findet nicht das entsprechende Gehör, wenn auch der löbliche Landes-Schulrath verspricht, in jedem einzelnen Falle das entsprechende Gehör zu schenken dem betreffenden Angeklagten gegenüber; Thatsache ist, daß dies wirklich nicht geschieht, daß in mehrfachen Fällen Lehrer, welche unter Anklage stehen, nicht einmal den ganzen Inhalt der Klagen, die gegen sie erhoben werden, bei ihren Verhören vernehmen und später das Richtercollegium andere Anklagen vor sich hat, als welche die Lehrer ge-

hört haben. Das ist Thatsache, aber ich kann nicht Namen nennen, und erwähne diesen Umstand als einen grellen. Die Lehrer können mit Fug und Recht beanspruchen, daß moderne Einrichtungen bei den Disciplinarverfahren getroffen werden; sie können beanspruchen, daß während des Untersuchungsverfahrens schon der Lehrer in die Lage kommt, in die Acten Einsicht zu nehmen und dann ist die Möglichkeit einer Schlussverhandlung erforderlich, bei welcher auch die Unmittelbarkeit als Princip aufgestellt wird. Ich habe vergessen — um den richtigen Gedankengang einzuhalten — daß auch das Anklageprincip durchzuführen ist; es soll ein Disciplinarverfahren gewählt werden, wonach der Ankläger nicht zugleich auch Richter ist; der Kläger ist vom Richter zu unterscheiden. Der Richter soll ein Collegium sein, in welchem auch die Lehrerschaft vertreten ist, wie dies ja alle Stände z. B. die Advocaten, Ärzte u. s. w. bei ihren Disciplinarverhandlungen haben. Auch die Lehrer haben einen Anspruch, daß ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied in den betreffenden Disciplinarssenat berufen wird. Bei einer solchen Verhandlung soll der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung aufgestellt werden. Es sollen nicht die papierenen Zeugen dem Collegium im Senate vorgeführt werden, sondern es sollen die Zeugen in natura, die Belastungs- und Entlastungszeugen, persönlich erscheinen, um den entsprechenden Eindruck, auf das Richtercollegium zu vermitteln. Auf solche Art, meine Herren, wird eine gerechte Behandlung der Lehrerschaft in Disciplinarfällen erfolgen. Selbstredend wird auch eine Berufung platzzugreifen haben an ein oberes Collegium, in welchem ebenfalls die Lehrerschaft vertreten sein muß, und wenn diese Grundsätze in dem Disciplinargesetze für die Lehrerschaft ausgesprochen werden, so wird die Lehrerschaft die Empfindung haben, daß sie gerecht behandelt wird, und sie will nichts anderes. In diese und andere Grundsätze kann ich im Detail heute nicht eingehen; sie sind in der Petition, von welcher ich spreche, umfassend dargelegt. Es ist die Begründung aller dieser Grundsätze in dieser Petition enthalten, und ich beanspreche nicht, daß die Petition heute verlesen wird, nachdem dieselbe in Druck allen Herren des hohen Hauses mitgeteilt wurde. Ich bin aber der Anschauung, daß diese hochwichtige Petition — im Interesse der Lehrerschaft gewiß hochwichtig — nicht in der Weise zur Erledigung gelangen soll, wie dies der Unterrichts-Ausschuß beantragt. Ich bitte in Erwägung zu ziehen, daß z. B. die Beamtenchaft lange Zeit petitioniert hat um die Dienstespragmatik, um Disciplinarvorschriften. Die Bediensteten der Staatsbahn haben sich in außerordentlicher Weise gerührt,



dass sie derartige Vorschriften im Interesse der Gerechtigkeit erhalten und sie haben sie erhalten. Auch die Gerichtsbeamten haben sie erhalten und verschiedene andere Körperschaften. In jedem größeren Gemeinwesen werden Disciplinavorschriften und Dienstesvorschriften für die unterstehenden Beamten geschaffen, um den modernen Anforderungen zu entsprechen. Daher, glaube ich, können dies auch die Lehrer beanspruchen. Der hohe Landtag hat in der vorjährigen Session der Anschauung Ausdruck gegeben, dass die Disciplinavorschriften, wie sie dermalen bestehen, einer Änderung bedürfen und hat dem Landes-Ausschusse den Auftrag ertheilt, diesfalls sich mit dem Landes-Schulrath ins Einvernehmen zu setzen und eine Vorlage an den Landtag gelangen zu lassen. Der Landes-Ausschuss hat sich allerdings in dieser Richtung an den Landes-Schulrath gewendet; der Landes-Schulrath hat aber die lakonische Antwort gegeben, er reicht mit den gegenwärtigen Disciplinavorschriften vollkommen aus. (Abg. Freih. v. Rokitan sky: „Sehr gut“). Damit kann sich die Lehrerschaft nicht begnügen (Abg. Freih. v. Rokitan sky: „Vormärzliche Zustände!“) und der Landtag würde ganz und gar inconsequent handeln, wenn er heuer sagen würde, weil der Landes-Schulrath es nicht für nothwendig findet diese Frage nach modernen Gesichtspunkten zu studieren, weil der Landes-Ausschuss sich durch diese Äußerung einschüchtern ließ, und weil er es unterlassen hat, dieser Sache nachzugehen und weil man sagen wird, es könnte möglicherweise eine Gesetzesvorlage, eine Novelle zum Schulgesetze nicht zur Sanction vorgelegt werden, deshalb soll der hohe Landtag den Lehrern fortwährend das Unrecht belassen, dass sie keine Dienstes- und Disciplinavorschriften nach modernen Anforderungen haben — ich glaube daher, das hohe Haus kann eine derartige Inconsequenz nicht bestehen lassen und sagen, auf die Petition wird unter Hinweis auf die einschlägigen Ausführungen im Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses pro 1899 nicht eingegangen, sondern ich erlaube mir vielmehr mit Rücksicht auf das Gesagte folgenden Antrag zu stellen (liest):

Zur Petition Nr. 187, Verzeichnis Nr. 24, der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes, um Einführung zeitgemäßer Dienstes- und Disciplinavorschriften.

„Die Petition der Leitung des steiermärkischen Lehrerbundes Nr. 187 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, unter Zuziehung von Delegierten der steiermärkischen Lehrerschaft zum Zwecke der Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes zeitgemäße Dienstesvorschriften (Dienstespragmatik), welche die Pflichten

und Rechte der an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Steiermark wirkenden Lehrpersonen genau bestimmen und ein modernes Disciplinargesetz für diese Personen auszuarbeiten, wobei die von der Lehrerschaft vielfach ausgesprochenen, in der oberwähnten Petition umfassend dargelegten Wünsche in Betracht zu ziehen sind.“

Eine diesbezügliche Gesetzesvorlage, welche an Stelle des III., beziehungsweise IV. Abschnittes des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 17 zu treten hätte, ist dem Landtage in seiner nächsten Session vorzulegen.“ (Der Antrag wird genügend unterstützt. — Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Es ist naturgemäß und pflichtgemäß meine Aufgabe, die Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes zu vertreten, die der Unterrichts-Ausschuss demselben hat angedeihen lassen. Wenn der Herr Borredner vielleicht diese Art der Behandlung unter Hinweis auf die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit dem Landes-Schulrath für seinen Geschmack etwas zu summarisch findet, so bitte ich in Betracht zu ziehen, dass die heutige Entschliessung des Unterrichts-Ausschusses das Product der Reflexionen und der Erörterungen der Verhandlungen ist, welche von den vergangenen und früheren Sessionen bis jetzt in diesem hohen Hause in der Frage des Disciplinargesetzes stattgefunden haben.

Wie den Herren erinnerlich sein dürfte, ist im vorigen Jahre im Schoße des Unterrichts-Ausschusses ein umfassendes Disciplinargesetz oder Statut vorgelegen, in welches gewissermaßen alle öffentlichen Institutionen des modernen Strafprocesses, insoweit sie in der Strafprocessordnung vom Jahre 1873 verkörpert erscheinen, im Rahmen des Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft hineingenommen sind, und hätte es eine Summe von öffentlichen Institutionen erfordert, nach allen Regeln der Strafbehörden, wenn wir in diesen Organismus näher eingegangen wären und uns mit der Frage beschäftigt hätten, ob wir gewissermaßen einen solchen Instanzenzug oder einen solchen Organismus für die Lehrerschaft aufrichten sollten, an die Stelle der Disciplinavorschriften, welche jetzt in Bezug auf die Schulbehörden bestehen und in der Hand der Schulbehörden gelegen sind. Der Einblick in die Consequenzen, welche derartige Bestimmungen zeitigen würden nach dieser Richtung hin, hat einen gewissen Schrecken im vergangenen Jahre hervorgerufen und man hat die Betrachtungen über diese Angelegenheit mit der Aufforderung an den Landes-Ausschuss geschlossen, sich mit



dem Landes-Schulrath in Bezug auf die Reform der Disciplinarvorschriften — und zwar mit einer gewissen Directive in dieser Beziehung — einer eventuellen Novilification im Sinne der in Schlesien bestehenden Bestimmungen ins Einvernehmen zu setzen. Dieses Einvernehmen ist gepflogen worden und die von der vorigen Session bis zu dieser Session gepflogenen Verhandlungen haben ergeben, dass thatsächlich der Landes-Schulrath an der Hand der Erfahrungen dem Landes-Ausschusse nachgewiesen hat, dass mit den bestehenden Disciplinarvorschriften im Bezug auf das Lehrpersonale das Auslangen zu finden ist. Es ist von Seite des Herrn Vorredners nach verschiedenen Richtungen hin über die Disciplinarvorschriften eine Kritik geübt worden, und es ist darauf hingewiesen worden, dass die Staatsbeamten, die Staats-Eisenbahnbeamten seit Jahren petitionieren um eine Disciplinarbestimmung präciserer Art zu erhalten; dem möchte ich nur hinzufügen, bekommen haben es die Staatsbeamten noch nicht, denn was auf dem Gebiete der Staatsbeamten geschehen ist, steht in dem Ministerialerlasse vom Jahre 1860, in welchem einige principielle Disciplinarbestimmungen niedergelegt sind, analog nach dem Gesetze vom 4. Februar 1870, Nr. 17 L.-G.-Bl., welches für die Lehrer einiges ändert, was seit dem Jahre 1860 veraltet und in Abusus gekommen ist. Für das Staatslehrpersonale existiert überhaupt gar keine Disciplinarvorschrift, weil in einem Paragraphen jenes Ministerial-Erlasses vom Jahre 1860 die Bestimmungen des Erlasses ausdrücklich als auf das Staatslehrpersonale nicht anwendbar bezeichnet wird, so dass infolgedessen das Staatslehrpersonale in dieser Richtung weit schlechter daran ist, vom theoretischen und gesetzlichen Standpunkte aus, als das Lehrpersonale der Volks- und Bürgerschulen in Steiermark.

Was die Durchführung der Disciplinarvorschriften für das Lehrpersonale anbelangt, so kann der Herr Vorredner nicht zugestehen, dass alles nach veralteten Principien und ohne Berücksichtigung, sei es des Anklageprincipes oder des contradictorischen Verfahrens geleitet werde; im Gegentheil, es wird bei der Bezirksschulbehörde, wo die Anzeige erstattet wird, die Untersuchung gepflogen; es wird an den Landes-Schulrath berichtet, welchem die Amtshandlung in Bezug auf die Disciplinarbehandlung zusteht, und es wird dem Lehrer absolut Gelegenheit gegeben — und darauf wollte ich zu sprechen kommen — sich zu rechtfertigen, respective gehört zu werden und seine Vertheidigung in die Hände jener Behörde zu legen, welche die Disciplinarbehandlung vornimmt. Außerdem ist der Recurs an die oberste Instanz dem Landes-Schulrath gewährt, und besteht über-

dies die Bestimmung, dass in Fällen des Erkenntnisses der schwersten Disciplinarstrafe, der Entlassung, der Minister für Cultus und Unterricht diese Entlassung auszusprechen hat. Wenn ich auch zugebe, dass nicht auf alle jene strafprocessualen Momente, von welchen der Herr Abgeordnete Dr. Buchmüller gesprochen hat, Rücksicht genommen worden ist, so kann man doch nicht sagen, dass die Lehrerschaft schutzlos preisgegeben ist. Ich begreife, dass angesichts der unanzweifelbaren Humanität, mit welcher die Schulbehörden bis zu den oberen Behörden gegen die Lehrerschaft vorgeht, und die ich für berechtigt halte, und die ich constatieren muss, dass das Gutachten des Landes-Schulrathes, der dem Landes-Ausschusse erklärt hat, es sei mit den gegenwärtigen Vorschriften das Auslangen zu finden, ein berechtigtes ist und ein solches, welches von uns mit Beruhigung anerkannt werden kann.

Der Entschluss, zu welchem der Unterrichts-Ausschuss im heurigen Jahre post tot discrimina rerum gekommen ist, geht dahin, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und in die Sache nicht weiter einzugehen. Das ist die Frucht reiflicher Überlegung, und nachdem der eingehende Antrag des Herrn Abg. Dr. Buchmüller nichts weiter bezweckt, als nur die Sache zu reassumieren und abermals in den Kreislauf zu bringen, in welchem sie vor Jahren gewesen ist, so bin ich nicht in der Lage, seinen Antrag zur Annahme zu empfehlen, und bitte ich, den Antrag des Unterrichts-Ausschusses anzunehmen, wobei ich nochmals betone, dass ich gewiss nicht von dieser Stelle aus in der Lage wäre, den Entschluss des Unterrichts-Ausschusses zu empfehlen, wenn ich die Besorgnis hätte, dass bei Anwendung der gegenwärtigen Disciplinarvorschriften auf das Lehrpersonale der Volks- und Bürgerschulen den Rechten und Interessen oder der Humanität gegenüber der Lehrerschaft irgend welcher Eintrag geschieht.

(Der Antrag des Abg. Buchmüller wird abgelehnt; der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es hat sich Herr Dr. Buchmüller noch zur Petition Nr. 186, die auf demselben Bogen eingetragen ist, zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm daselbe.

**Abg. Dr. Buchmüller** (St.-G. Leoben): Bei der Debatte über die Lehrergehaltsfrage habe ich mich in der vorigjährigen Session des Landtages zu § 4 dieses Gesetzes zum Worte gemeldet. Diese Gesetzesstelle verfügt nämlich, dass von den Dienstjahren der Lehrer, welche sie als Unterlehrer zugebracht haben, von der Lehrbefähigung an bis 1. Juli 1899 bei Beurtheilung, welche Alterszulagen ihnen zuzukommen



haben, nur ein Drittel in Anrechnung gebracht wird. Ich habe damals hervorgehoben, daß diese Bestimmung des Gesetzes, welche dann auch angenommen wurde, der Lehrerschaft einen harten Schlag versetzt und daß Ungerechtigkeiten in der Behandlung durch Annahme dieses Gesetzes die Folge sein werden. Ich habe damals weiters gesagt, daß die Lehrerschaft durch das neu geschaffene Gesetz, insbesondere infolge dieser Bestimmung nicht besonders befriedigt sein wird, und daß wir nicht das letzte Mal uns mit der Lehrergehaltsfrage zu befassen haben, und die Thatsache von heute zeigt, daß ich Recht gehabt habe. Es liegt dem hohen Hause eine Petition vor — des steiermärkischen Lehrerbundes — in welcher im Punkt 1 vor allem um die Aufhebung dieser Bestimmung und die volle Anrechnung der Dienstjahre, von der ich früher gesprochen habe, gebeten wird. Der Unterrichts-Ausschuss beantragt die Ablehnung dieses Punktes 1 der Petition aus finanziellen Gründen. Ich glaube, daß die Fassung dieses Paragraphen im vorigen Jahre nur finanziellen Rücksichten die Entstehung verdankt; wäre dem Lande mehr Geld zur Verfügung gestanden, so würde man insbesondere, wenn man den Erfolg sich vorgestellt hätte, diese Bestimmung nicht getroffen haben. Ich gehe auf die weiteren Punkte dieser Petition heute gar nicht ein. (Abg. Walz: „Bravo!“) Ich bin überzeugt, daß der hohe Landtag heuer nicht ein Gesetz abändern wird, welches er im vorigen Jahre beschlossen hat und welches erst jüngst in Wirksamkeit getreten ist, aber dessen ungeachtet sehe ich mich veranlaßt, zu Punkt 1 dieser Petition einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Es liegt auch noch eine andere Petition vor, die heute nicht zur Berathung kommt; das ist die Petition des Grazer Lehrervereines, die aber denselben Gegenstand betrifft. Es sind ganz merkwürdige Anomalien durch diese Verfügung des § 4 des Lehrergehaltsgesetzes erfolgt. Die Lehrerschaft wurde dadurch sehr ungleich behandelt in Bezug auf die Alterszulagen. So sind z. B. in Graz zehn Lehrer, welche alle 16 Dienstjahre haben und welche ganz verschiedene Bezüge durch diese gesetzliche Bestimmung erhalten; 7 haben 1050 fl., 2 haben 1250 fl. und 1 hat 1150 fl.; 5 Lehrer sind, welche 20 Dienstjahre haben; von denen haben 3 1050 fl., 1 1350 fl. und 1 1450 fl., und acht Lehrpersonen sind, welche 26 Dienstjahre haben; 2 davon haben 1350 fl., 3 haben 1450 fl., 1 hat 1550 fl., 1 hat 1650 fl. und 1 hat 1750 fl., also Unterschiede von 100 fl., 200 fl. bis 400 fl.

Es ist das jedenfalls eine Anomalie und ungleichmäßige Auftheilung, die aber nicht bloß in Graz, sondern im ganzen Lande vorkommt und worüber all-

gemein Klage geführt wird. Nachdem es nun ja wohl im Interesse des Volksunterrichtes gelegen erscheint, daß man eine zufriedengestellte Lehrerschaft hat, und gerade dieser Punkt eine große Unzufriedenheit unter den Lehrern hervorruft, und da ich glaube, wenn dieser Punkt behoben wird, daß eine Zufriedenheit der Lehrerschaft in Bezug auf ihre Bezüge eintreten wird, und ich andererseits ganz gut einsehe, daß der hohe Landtag dieses Gesetz heuer nicht abändern wird und andererseits die Mittel zu einer Abänderung nicht besitzt, so erlaube ich mir mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen den Antrag zu stellen (liest):

Zur Petition der Leitung des steierm. Lehrerbundes, Nr. 186, Punkt 1, Verzeichnis Nr. 24.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In der Erwägung, daß die Bestimmung des § 4 des Lehrergehaltsgesetzes vom 19. September 1899, daß die vom Zeitpunkte der erlangten Lehrbefähigung in der Eigenschaft als Unterlehrer bis 1. Juli 1899 zugebrachte Dienstzeit behufs Erlangung von Dienstalterszulagen nur zu einem Drittheile angerechnet wird, — eine sehr ungleiche Behandlung der steierm. Lehrerschaft in Bezug auf ihre regulierten Bezüge im Gefolge hatte und eine sehr empfindliche materielle Schädigung eines großen Theiles der Lehrpersonen herbeiführte;

in weiterer Erwägung, daß es wünschenswert erscheint, die Ansprüche der Lehrerschaft endgiltig zu befriedigen, was durch die Vollanrechnung der oberrühnten Dienstzeit zu gewärtigen ist, und in der Erwägung, daß dem Lande die zur Bedeckung der hiedurch erwachsenden namhaften Auslagen erforderlichen Geldmittel dormalen nicht zur Verfügung stehen, eine Erhöhung der Landes-Umlagen aber nicht thunlich erscheint, — sowie endlich in der Erwägung, daß das Reich ein naturgemäßes Interesse und geradezu die Verpflichtung hat, zur Förderung des Volksschulwesens und damit zur Hebung der Volksbildung beizutragen, was zweifellos durch die Schaffung einer den heutigen Zeitverhältnissen entsprechenden Entlohnung der Lehrerschaft wesentlich gefördert wird, — erhält der Landes-Ausschuss den Auftrag, die k. k. Regierung unter entsprechender Darlegung der diesfalls obwaltenden Verhältnisse zu ersuchen, dem Lande Steiermark jene Geldbeträge zuzuwenden, welche erforderlich sind, um den Lehrpersonen der steiermärk. Volks- und Bürgerschulen jene Dienstbezüge anweisen und auszahlen zu können, welche ihnen gesetzlich gebühren, wenn ihnen die in der Eigenschaft als Unterlehrer zugebrachte Dienstzeit



vom Zeitpunkte der erlangten Lehrbefähigung an bis 1. Juli 1900 voll angerechnet wird.

2. Im Falle der diesfälligen Willfährigkeit der k. k. Regierung wird der Landes-Ausschuß beauftragt, wegen entsprechender Änderung des § 4 des bezogenen Gesetzes dem hohen Landtage in der nächsten Session die geeigneten Anträge vorzulegen.“

Ich betone insbesondere noch den vorletzten Absatz dieses Antrages, nämlich das Herantreten an die hohe Regierung, und glaube, daß dies eine Form ist, welche von vielen Landesvertretungen wird eingeschlagen werden müssen. Das Volksschulwesen belastet die Länder zu viel und mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Staates zur Schulbildung beizutragen (Rufe: „Galizien!“) glaube ich, kann man mit Fug und Recht den Staat in Anspruch nehmen, die Länder für derartige Zwecke zu unterstützen, und wenn die Regierung diesem Ansinnen Folge leisten würde, könnten wir die Wünsche unserer Lehrerschaft befriedigen. Ich bitte um die Unterstützung dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterstatter Abg. Graf **Stürgkh**: Angesichts der Thatsache, daß der Antrag des Herrn Abg. Buchmüller die Unterstützung nicht gefunden hat, sehe ich mich nicht veranlaßt, näher auf den Gegenstand einzugehen.

**Landeshauptmann**: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abg. Kern das Wort.

Abg. **Kern** (L.-G. Radkersburg). Hoher Landtag! Als Überreicher der Petition Nr. 283 erlaube ich mir einige Worte zu sprechen. Was den zweiten Theil des Antrages des Wein-Cultur-Ausschusses anbelangt, welcher auch, wie ich glaube, angenommen wird, so möchte ich bei dieser Gelegenheit dem Wein-Cultur-Ausschuße im Namen der Petenten den Dank aussprechen, weil sich derselbe bewogen fühlte, in diesem Jahre schon die weinbautreibende Bevölkerung des Bezirkes Mureck mit Nebenmaterialie zu versorgen. Was aber den anderen Theil des Antrages betrifft, so ist derselbe mehr allgemein gehalten und ich möchte dem hohen Landes-Ausschuße empfehlen, bei Beginn der Landtagsession einige hundert derartige Beschlüsse in Form von Drucksorten auflegen zu lassen, welche die betreffenden Ausschüsse dann verwenden können; denn wenn ein Ausschuß über eine Bitte oder einen Antrag leicht hinwegkommen will, so wird dann immer beschlossen der Landes-Ausschuß wird beauftragt Erhebungen zu pflegen u. s. w. Der hohe Landes-Ausschuß berichtet dann im Thätigkeitsberichte, daß trotz allen Fleißes die Erhebungen nicht beendet sind. — Ich möchte aber den Landes-Ausschuß

bitten, nachdem gerade für diese Angelegenheiten, nämlich für Wein-Cultur, ein namhafter Betrag ausgesetzt ist, und bei dem Umstande, als gerade im Bezirke Mureck, wo über 200 Joch Weingärten sind, in dieser Beziehung noch gar nichts geschehen ist, möchte ich den hohen Landes-Ausschuß bitten, er möge im Laufe des Sommers die Erhebungen pflegen, damit derselbe in der nächsten Session mit sicheren Anträgen vor das hohe Haus kommen könne. (Abg. Wagner: „Bravo!“)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)  
Berichterstatter des Wein-Cultur-Ausschusses **Stallner** (von der Tribüne): Nachdem der Herr Vordredner keinen Antrag gestellt hat, will ich mich nur darauf beschränken, zu erwidern, daß der Wein-Cultur-Ausschuß die Sache wohl erwogen hat, daß es ihm aber nicht möglich ist, sofort die Errichtung einer Winzerschule zu beantragen, sondern daß er den Landes-Ausschuß beauftragt, wie das gewöhnlich Usus ist, über die Nothwendigkeit der Errichtung Erhebungen zu pflegen. Im Übrigen möchte ich nur beantragen, daß der Antrag des Wein-Cultur-Ausschusses unverändert angenommen wird.

(Der Antrag des Wein-Cultur-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Es gelangt noch zu Worte der Herr Abgeordnete Wagner, der sich bezüglich der auf dem Petitions-Verzeichnisse Nr. 24 eingetragenen Petitionen Nr. 290, 291 u. s. w. zum Worte gemeldet hat.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses ist der Herr Abgeordnete Graf **Stürgkh**, und da derselbe keine einleitenden Bemerkungen zu machen wünscht, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Wagner das Wort.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Indem auch ich eine derartige Petition um Einreichung einer Schule in eine höhere Gehaltsklasse überreicht habe, erlaube ich mir ein paar Worte hinzuzufügen. Ich bin mit dem Antrage, der gestellt wird, vollkommen einverstanden, daß diese sämtlichen Petitionen dem Landes-Ausschuße zur Amtshandlung zugewiesen werden; aber mit dem einen bin ich mir nicht klar, was der Landes-Ausschuß mit den verschiedenen Petenten zum Schlusse machen wird. Nach der Sachlage wird es dem Landes-Ausschuße sehr schwer sein den wirklich factisch und theilweise gerechtfertigten Wünschen entsprechen zu können.

Hoher Landtag, dies wäre aber möglich gewesen, und deswegen habe ich das Wort ergriffen, wenn mein Antrag über die Bedeckungsfrage im vorigen Jahre angenommen worden wäre, und der Landes-Ausschuß eine



Vorlage gebracht hätte, daß ein Schulgeld für jene eingeführt wird, die ein reines jährliches Einkommen von über 1000 fl. haben und keine Umlagen zahlen. Hierdurch würden die Kosten leicht eingebracht und die Lehrer befriedigt gewesen sein. Ich glaube auch, daß der Landes-Ausschuß nichts anderes wird thun können als diesen meinen im Vorjahre gestellten Antrag doch ernst zu nehmen und die Erhebungen zu pflegen. Meine Herren, wir haben heute die Vorlage betreffend die Bedeckungs-Anträge gesehen; wenn das so weitergeht so werden wir immer in höhere Umlagen kommen, wenn wir nicht Einnahmsquellen suchen und finden.

Der Steuergulden, ob Grund- oder Erwerbsteuer, kann nicht immerfort mit höheren Umlagen belegt werden. Ich weiß es heute noch nicht zu sagen, ob ich seinerzeit für die erhöhte Bedeckung zu stimmen in der Lage sein werde, über welchen Gegenstand ich später noch sprechen werde. Ich wollte das nur anfügen um den Landes-Ausschuß doch darauf aufmerksam zu machen, daß er in Erwägung ziehe diesen meinen im Vorjahre gestellten Antrag zur Durchführung zu bringen, dann könnte diesem Übelstande abgeholfen und die Lehrer befriedigt werden.

**Landeshauptmann:** Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Der Herr Vorredner hat keinen Gegenantrag gestellt. In der Hand der Petitionen allein kann ich ihm auf das schwierige Gebiet, welches er betreten, nicht folgen; ich möchte aber in Beantwortung seiner Frage folgendes sagen. Der Herr Vorredner hat gefragt: Was wird der Landes-Ausschuß machen, wenn er diese Petitionen bekommt? Damit bin ich einverstanden und darüber besteht kein Zweifel heute, daß, nachdem im Vorjahre eine außertourliche große Revision der Gehaltsklassen vorgenommen wurde, das Land die Geldmittel behufs Revision weiterer Klassen nach oben, wie sie der Landes-Schulrath im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zuletzt vorgenommen hat, nicht zur Verfügung hat und daher unmittelbar mit diesen Gesuchen von Seite des Landes-Ausschusses mangels eines Crediten nichts veranlaßt werden kann. Es ist das ein Gegenstand des Studiums der Verhältnisse für den Landes-Ausschuß, und der Landes-Ausschuß wird zu erwägen haben, wie er seinen Antrag bei jener ordentlichen und normalen Revision der Gehaltsklassen einzurichten hat, welche im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1870 unbeschadet aller außerordentlichen Re-

visionen stattfinden hat. So fasse ich den Auftrag an den Landes-Ausschuß auf.

**Landeshauptmann:** Von den in den Verzeichnissen 23, 24, 26, 27 und 28 eingetragenen Petitionen wurde die Abstimmung nur über die Petitionen Nr. 187 und 283 vorgenommen und ich werde daher nach dem Antrage des Herrn Abg. Walz nunmehr die Anträge, wie sie von Seite der Ausschüsse zu den übrigen Petitionen vorgebracht worden sind, unter einem zur Abstimmung bringen.

(Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses, Wein-Cultur-Ausschusses und Landes-Cultur-Ausschusses über die in den Petitions-Verzeichnissen Nr. 23, 24, 26, 27 und 28 eingetragenen Petitionen werden en bloc angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Bezüglich der Behandlung der Beilage Nr. 77, das ist der Antrag des Herrn Abg. Freiherrn v. Hofitansky, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leibnitz, welche über Antrag des Herrn Antragstellers dem Unterrichts-Ausschuße zur Vorberathung zugewiesen worden ist, spricht der Unterrichts-Ausschuß durch seinen Obmann die Gestattung der mündlichen Berichterstattung an.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 2. Mai 1900 um 10 Uhr vormittags, und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, mit Vorlage eines Statutes für die Reorganisation der landschaftlichen Zeichenakademie (Beilage Nr. 61). Berichterstatter rector magnificus Dr. Richter.

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sparberegg im Gerichtsbezirke Friedberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 115 Percent im Jahre 1900. Berichterstatter Abg. Drnig.

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Ober-Rötsch im Gerichtsbezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1900. Berichterstatter Abg. Drnig.

4. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steier-



märkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 30, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Prozent im Jahre 1900. Berichterstatter Abg. Drnig.

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Pachern im Gerichtsbezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 160 Prozent im Jahre 1900. Berichterstatter Abg. Drnig.

6. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drachenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 135 Prozent im Jahre 1900. Berichterstatter Abg. Drnig.

7. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, betreffend das Ansuchen der Wassergenossenschaft St. Lorenzen-Eblach, um Subventionierung der von derselben durchzuführenden Regulierungs-, beziehungsweise Meliorationsbauten nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 (Beilage Nr. 91). Berichterstatter Abg. A. Fürst.

8. Bericht des combinirten Finanz- und Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Ausgestaltung der Landes-Gutswirtschaft Oberhof-Buchau und der mit derselben verbundenen Lehrcurie (Beilage Nr. 92). Berichterstatter Abg. Rudolf Dehne.

9. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 29.

Petition Nr. 206, des Grazer Lehrervereines, um Abänderung des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, § 4, um volle Anrechnung früherer Dienstzeit der Unterlehrer für die Quinquennalzulagen.

Petition Nr. 188, des Steiermärkischen Lehrerbundes, um Abänderung der §§ 38 und 39 des Schulaufsichtsgesetzes für Steiermark.

Petitionen:

Nr. 219, des Lehrkörpers der vierclassigen Volksschule in Neufkirchen;

Nr. 233, des Ortschaftsrathes Feldbach;

Nr. 230, des Ortschaftsrathes St. Peter am Ottersbach;

Nr. 228, des Ortschaftsrathes St. Kathrein;

Nr. 227, der Gemeindevertretung Mairtsch;

Nr. 225, der Gemeindevorsteherung Mischau;

Nr. 226, der Gemeindevertretung Piregg;

Nr. 107, der Stadtgemeinde Feldbach;

Nr. 126, des Adolf Sauper, Oberlehrers in Frauendorf bei Unzmarkt;

Nr. 166, des Ortschaftsrathes Mautern;

Nr. 78, des Ortschaftsrathes Turje und des Gemeindeamtes St. Christoph;

Nr. 113, des Ortschaftsrathes Hönigthal;

Nr. 120, der Ortsgemeinde Schwarzenbach bei Obdach;

Nr. 115, des Ortschaftsrathes St. Georgen am Schwarzenbach;

Nr. 121, des Ortschaftsrathes Weißkirchen;

Nr. 127, des Günsthaler Lehrervereines;

Nr. 92, des Ortschaftsrathes Baierdorf bei Anger;

Nr. 90, des Ortschaftsrathes Weizberg;

Nr. 89, des Ortschaftsrathes Weizberg;

Nr. 190, der Gemeinde und des Ortschaftsrathes Langen-

wang, und Nr. 167, des Ortschaftsrathes Frauen-

berg um Veretzung der betreffenden Schulen in höhere

Ortsklassen. Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

10. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 30:

Petition Nr. 293, des Bezirks-Ausschusses Murau namens der Bezirksvertretung Murau, um Übernahme der Kantnerstraße als Bezirksstraße I. Classe. Berichterstatter Abg. Fürst.

Ich bin ersucht worden, folgende Ausschusssitzungen bekanntzugeben:

Heute nachmittags um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr findet eine Sitzung des Finanz-Ausschusses statt mit der Tagesordnung: „Bedeckungsanträge“;

der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute um 5 Uhr nachmittags eine Sitzung ab;

desgleichen versammelt sich heute um 6 Uhr nachmittags der Eisenbahn-Ausschuss;

morgen versammelt sich der combinirte Finanz- und Landes-Cultur-Ausschuss um 9 Uhr vormittags; Tagesordnung: „Landesverband landwirtschaftlicher Genossenschaften“;

morgen um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr früh findet eine Sitzung des Unter-Ausschusses für die Errichtung eines Central-Verbandes ländlicher Genossenschaften statt;

morgen um 10 Uhr vormittags findet eine Sitzung des Landes-Cultur-Ausschusses statt;

der Wein-Cultur-Ausschuss wird morgen den 1. Mai um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung abhalten,



und zwar in der Kanzlei des Herrn Landes-Ausschusses-Beisitzers Dr. Kofoschinegg;

der Verfassungs-Ausschuss hält morgen den 1. Mai um 5 Uhr nachmittags im Sitzungs- saale des Landes-Ausschusses eine Sitzung ab;

der kombinierte Finanz- und Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten wird morgen um 3 Uhr nachmittags eine Sitzung abhalten mit der Tagesordnung: „Landes-Armenfonds.“

Ferner wurde ich ersucht bekanntzugeben, das

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten nachmittags.)

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

morgen um 11 Uhr vormittags eine gemeinsame Besichtigung des Allgemeinen Krankenhauses durch jene Herren Landtags-Abgeordneten stattfinden wird, welche sich für die Inaugenscheinnahme dieser Landesanstalt interessieren. Ich ersuche diejenigen Herren, welche an der Besichtigung theilnehmen, sich morgen um 11 Uhr vormittags entweder im Hofraume des Krankenhauses oder in der Directions-Kanzlei der Anstalt versammeln zu wollen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890

am 21. des Monats März 1890